



Kündigungsinformationen

Krankenversicherungen

in der Schweiz

Kündigung der Grundversicherung (KVG)

Versicherungswechsel per 1. Januar: Der Versicherte muss die neue Prämie spätestens bis zum 31. Oktober mitteilen. In seinem Schreiben muss er zudem auf das Kündigungsrecht aufmerksam machen. Die Versicherung kann dann bis spätestens 30. November gekündigt werden (Eingang beim Versicherer). Dabei spielt es keine Rolle, **ob die Prämie sich verändert hat oder gleichgeblieben ist.**

Kündigung der Zusatzversicherungen

Versicherungswechsel per 1. Januar: Der Versicherte muss die neue Prämie spätestens bis zum 31. Oktober mitteilen. In seinem Schreiben muss er zudem auf das Kündigungsrecht aufmerksam machen. **Wenn sich die VVG-Prämie erhöht hat,** kann dann bis spätestens am 30. November die Versicherung gekündigt werden. Ist die Prämie einzelner Versicherungsprodukte nicht erhöht worden, kann der Versicherte der Kündigung des nicht erhöhten Produktes widersprechen. Es besteht dann die Möglichkeit, diesen Teil der Versicherung zum nächsten Jahr zu kündigen.